

4. **Diese Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:**

- a) Diese Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- b) Die Plakatständer müssen so aufgestellt werden, dass keine Sichtbehinderung und keine Verkehrsgefährdung entsteht.
- c) Plakate dürfen nur so befestigt werden, dass keine Beschädigung eintritt.
- d) Die Plakatständer sind regelmäßig auf die ordnungsgemäße Aufstellung hin zu kontrollieren.

Die Plakate dürfen nicht angebracht werden:

- a) an Bäumen,
- b) an Halterungen von Verkehrszeichen, Ampeln und auf Verkehrsinseln,
- auch nicht an entsprechend genutzten Masten u.ä.
sowie an Kreisverkehrsplätzen, insbesondere auf den Innenflächen

(Verkehrszeichen sind Schilder zur Regelung des Straßenverkehrs, aber auch Wegweiser und Straßennamenschilder sowie Parkuhren u.ä.),
- c) in der gesamten Fußgängerzone,
- d) auf und um den Exerzierplatz
bis zu den jeweils angrenzenden Fahrbahnen der Exerzierplatz-, Schloss- und Ringstraße,
- e) vor dem Carolinensaal
von Einmündung Volksgartenstr. über den Buchweiler-Tor-Platz bis nach der Haltestelle „Alter Friedhof“,
- f) auf allen Brücken, insbesondere Streck-, Zeppelins- und Bahnbrücke.

Sollte bei der Aufstellung der Plakatständer gegen Bestimmungen diese Bescheides verstoßen werden, drohen wir Ihnen hiermit an, die widerrechtlich aufgestellten Plakate im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die hierfür anfallenden Kosten werden wir in diesem Fall von Ihnen zurückfordern und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten.